



Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG für WPV-Beiträge

Mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ist das Abzugsvolumen für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, Knappschaft, private Basisrente) nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG erhöht worden.

Das maximale Abzugsvolumen ist dynamisch an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt. Dieser Wert errechnet sich aus dem aktuellen Beitragsatz von 24,7 % sowie der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze von 124.800 € in der knappschaftlichen Rentenversicherung (West).

Für **2026** beträgt das Abzugsvolumen 30.826 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 61.652 €.

Für **2025** beträgt das Abzugsvolumen 29.344 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 58.688 €.

Für **2024** beträgt das Abzugsvolumen 27.566 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 55.132 €.

Für **2023** beträgt das Abzugsvolumen 26.528 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 53.056 €.

Für **2022** beträgt das Abzugsvolumen 25.639 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 51.278 €.

Für **2021** beträgt das Abzugsvolumen 25.787 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten 51.574 €.

Die anzusetzenden Prozentsätze dürfen wir wie folgt einblenden:

Jahr	Prozentsatz	Jahr	Prozentsatz
2012	74	2018	86
2013	76	2019	88
2014	78	2020	90
2015	80	2021	92
2016	82	2022	94
2017	84	ab 2023	100